

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1972

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
24	21. 3. 1972	Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern — Landesaufnahmegesetz —	61

<p>24</p> <p style="text-align: center;">Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern — Landesaufnahmegesetz —</p> <p style="text-align: center;">Vom 21. März 1972</p> <p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Aufgaben</p> <p>§ 2 Personenkreis</p> <p>§ 3 Verpflichtung der Aufnahmegemeinden</p> <p>§ 4 Vorläufige Unterbringung</p> <p>§ 5 Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen</p> <p>§ 6 Rechtsform der Übergangsheime</p> <p>§ 7 Bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>§ 8 Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>§ 9 Kostenregelung</p> <p>§ 10 Unterrichts- und Weisungsrecht</p> <p>§ 11 Außerkrafttreten von Vorschriften</p> <p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Aufnahme (vorläufige Unterbringung und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum) von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2) ist eine öffentliche Aufgabe, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Gemeinden wahrgenommen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Personenkreis</p> <p>Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften haben</p> <p>Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung),</p> <p>Flüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung),</p> <p>Zuwanderer deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die in einem Grenzdurchgangslager registriert oder im Wege des Notaufnahmeverfahrens aufgenommen und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Verpflichtung der Aufnahmegemeinden</p> <p>(1) Zur Aufnahme ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Berechtigte (§ 2) erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat.</p> <p>(2) Bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde ist die neue Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet, wenn die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmte Behörde der Aufnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und ist zu erteilen, wenn ein begründeter Anlaß für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das Nähere regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Rechtsverordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vorläufige Unterbringung</p> <p>(1) Ist eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind die Berechtigten vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen.</p> <p>(2) Der Aufenthalt in Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht übersteigen.</p>
---	---

§ 5

Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten. Die Übergangsheime müssen nach Lage, Bauzustand und Ausstattung für die vorläufige Unterbringung der Berechtigten geeignet sein.

(2) Bei kreisangehörigen Gemeinden kann die Verpflichtung nach Absatz 1 durch eine Gemeinde für mehrere Gemeinden erfüllt werden.

(3) Über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung von Übergangsheimen entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder die von ihm bestimmte Behörde.

§ 6

Rechtsform der Übergangsheime

(1) Die Übergangsheime sind als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(2) Von den Berechtigten sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren zu erheben.

§ 7

Bevorzugte Versorgung mit Wohnraum

(1) Der Berechtigte hat unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965 Anspruch auf eine bevorzugte erstmalige Versorgung mit einer öffentlich geförderten Wohnung, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einem Sonderprogramm für Berechtigte (§ 2) gefördert worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle.

(2) Dieser Anspruch kann durch die Versorgung mit einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung erfüllt werden.

§ 8

Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum

Der Berechtigte (§ 2) verliert den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum, wenn er die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.

§ 9

Kostenregelung

(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.

(2) Für die Erstellung, den Erwerb oder für die Herichtung der Übergangsheime werden Landeszuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes gewährt.

(3) Die mit der Unterhaltung der erforderlichen Übergangsheime verbundenen Aufwendungen werden den Gemeinden erstattet, soweit die Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten die Einnahmen aus Benutzungsgebühren übersteigen. Die Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten sind nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

(4) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 2.

§ 10

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über Art, Umfang und Zustand der Übergangsheime und den Stand der wohnungsmäßigen Versorgung der Berechtigten (§ 2) unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,

b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

(4) Die §§ 25 und 26 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) bleiben unberührt.

§ 11

Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die diesem Gesetz widersprechen.

(2) Insbesondere treten außer Kraft:

§ 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482) und Artikel III der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 31. Dezember 1948 (GS. NW. S. 484).

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1972 S. 61.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.